

Handbuch Lamas und Alpakas

Selbstevaluierung Tierschutz

2. Auflage mit redaktionellen Änderungen der 1. Auflage (vom 07.04.2022) aufgrund der Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 296/2022, Dezember 2022



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

2. Auflage mit redaktionellen Anpassungen der 1. Auflage (beschlossen vom Vollzugsbeirat am 07.04.2022) aufgrund der Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr.296/2022, erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber

Autorinnen/Autoren bzw. Bearbeiterinnen/Bearbeiter:

1. und 2. Auflage bearbeitet von Dr. Martina Dörflinger und Dr. Katrina Eder (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus dem Vollzug, der Wissenschaft und Praxis (Landwirtschaft):

Mag. Stefan Fucik (Landwirtschaftskammer Niederösterreich)

Mag. Max Hörmann (Landwirtschaftskammer Österreich)

Dipl.-Ing. Martina Langanger-Kriegler (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung)

Wolfgang Putzinger (Züchter und Halter von Alpakas)

Ing. Gerhard Rappersberger (Züchter und Halter von Lamas und Alpakas)

Dr. Anna Stölzl (Tierärztin, Züchterin und Halterin von Alpakas)

Dr. Gernot Resch (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus)

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder (Tierschutzombudsfrau Oberösterreich)

Dipl.-Ing. Daniela Tschöp (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)

Ao.Univ.-Prof. Dr. Susanne Waiblinger (Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung, Veterinärmedizinische Universität Wien)

Univ.-Prof. Dr. Thomas Wittek (Universitätsklinik für Wiederkäuer, Veterinärmedizinische Universität Wien)

Fotonachweis Titelfoto: Ing. Gerhard Rappersberger

Gestaltung: Sandra Lehenbauer, MSc

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie zum Beispiel Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

2. Auflage: Stand Dezember 2022

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Lamas und Alpakas in Österreich

auf der Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes
und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zum Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z.B. Bewegungsfreiheit, Platzangebot) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und 1. ThVO dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt, wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden können
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres

Am Anfang des Handbuches befindet sich ein Glossar, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Besondere Hinweise



Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist eine vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtete unabhängige Stelle zur Begutachtung von Haltungs- und Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen. Gemäß § 18 TSchG haben Händlerinnen und Händler bzw. Herstellerinnen und Hersteller neuartige Produkte verpflichtend bei der Fachstelle zur Überprüfung anzumelden. Aber auch sonstige serienmäßig hergestellte Produkte können auf Antrag der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer überprüft werden. Bei positiver Bewertung wird ein Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer ausgestellt.



Das Tierschutz-Kennzeichen bietet Rechtssicherheit

Das Tierschutz-Kennzeichen ist das einzige offizielle Kennzeichen für Haltungs- und Stalleinrichtungen, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen. Es garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis. Es bietet so Tierhalterinnen und Tierhaltern Rechtssicherheit, dass das erworbene bzw. eingebaute Produkt/System den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entspricht und erleichtert den Vollzug des Tierschutzes und Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie der sonstigen Kontrollorgane.

Auf der Website www.tierschutzkonform.at sind alle positiv bewerteten Produkte angeführt, gemeinsam mit den genauen Bedingungen für eine tierschutzkonforme Verwendung.

Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle

Durch die Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 61/2107 wurde der Aufgabenbereich der Fachstelle erweitert. Die Fachstelle dient nunmehr als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes. Die regelmäßig aktualisierten Handbücher und Checklisten, eine Judikatorsammlung und weitere aktuelle Informationen sowie diverse Veröffentlichungen sind auf der Website der Fachstelle zu finden.

Inhaltsverzeichnis

A Grundsätzliche Anforderungen	10
A 1 Die Haltung erfolgt in mit Zäunen gesicherten Gehegen	10
<hr/>	
B Umzäunung	11
B 1 Der Zaun ist so ausgeführt, dass er für die Tiere gut erkennbar ist	11
B 2 Der Zaun ist so ausgeführt, dass sich die Tiere nicht verletzen können	11
B 3 Es wird kein Stacheldraht verwendet	12
<hr/>	
C Stallgebäude und Unterstände	13
C 1 Den Tieren steht ein Stall oder ein Unterstand als Witterungsschutz zur Verfügung, der allen Tieren gleichzeitig Schutz bietet. Werden die Tiere vorübergehend auf Weiden ohne direkten Zugang zu einem Unterstand oder Stall gehalten, so ist entweder ausreichend natürlicher Schutz durch Felsvorsprünge oder Baumgruppen vorhanden, oder die Tiere werden bei für die Tiere schädlicher Hitze oder Nässe in ein Gehege mit Zugang zu einem Unterstand oder Stall verbracht	13
C 2 Das für die Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen	14
C 3 Die Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können	15
C 4 Ein Unterstand besteht aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung	15
C 5 Ställe oder Unterstände weisen eine lichte Raumhöhe von mindestens 200,00 cm auf	16
C 6 Der Boden ist geschlossen	17
C 7 Der Boden ist rutschfest	17
C 8 Der Boden ist trocken	18
<hr/>	
D Bewegungsfreiheit, Platzangebot	19
D 1 Lamas und Alpakas werden in Gruppen gehalten	19
D 2 Nur zugekaufte Tiere oder besonders aggressive Tiere oder jene, die behandelt werden müssen, werden in vorübergehender Einzelhaltung gehalten	19
D 3 Vorübergehend einzeln gehaltene Lamas oder Alpakas haben Sichtkontakt zu anderen Lamas oder Alpakas	20
D 4 Die Besatzdichte ist so gewählt, dass die Erhaltung der Bodenvegetation, die eine Weidemöglichkeit bietet, sichergestellt ist. Davon ausgenommen ist die Haltung von Lamas und Alpakas in Gehegen mit befestigtem Boden.	21
D 5 Die Mindestmaße für Stallflächen werden eingehalten (Tabelle D5)	22
D 6 Die Mindestmaße für Gehegeflächen werden eingehalten (Tabelle D6)	23
<hr/>	
E Stallklima und Licht	25
E 1 Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration werden in einem Bereich gehalten, der für die Tiere unschädlich ist	25
E 2 Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorgesehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens	

der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Es ist ein Alarmsystem vorgesehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem wird regelmäßig überprüft 26

E 3 Die Tiere werden nicht in ständiger Dunkelheit oder ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten 26

F Ernährung 28

F 1 Die Tiere haben jederzeit Raufutter zur Verfügung, wenn sie keinen ständigen Zugang zu einer Weide haben 28

F 2 Einrichtungen zur Vorratsfütterung im Freien sind überdacht 29

F 3 Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist 29

F 4 Alle Tiere haben Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser 30

F 5 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt 30

F 6 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere 31

F 7 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt 33

G Betreuung 34

G 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert 34

G 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden 35

G 3 Die Tiere werden mindestens einmal am Tag kontrolliert 36

G 4 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und - wenn erforderlich - einer tierärztlichen Behandlung unterzogen 37

G 5 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert 38

G 6 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt 39

G 7 Die Tiere, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit verwendet werden, erhalten ausreichend Ruhepausen und werden nicht überfordert 39

G 8 Innerhalb von 24 h erhalten die Tiere eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden 40

G 9 Die Arbeitsleistung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres 41

G 10 Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere werden nicht zur Arbeit herangezogen 42

G 11 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen 43

H Eingriffe 44

H 1 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe durchgeführt 44

Z Zuchtmethoden 45

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können 45

Z 2 Es werden nur Tiere gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt 46

Tabellenverzeichnis	47
Abbildungsverzeichnis	48
Literaturverzeichnis	49
Linktipps	50
Abkürzungsverzeichnis	51
<hr/>	
Anlage	52
Bodengestaltung im Gehege und Stall	52
Gruppenhaltung	52
Berserk-Male-Syndrom/Novice-Handler-Syndrom	53
Rassen bzw. Fasertypen	54
Pflegemaßnahmen	57

Glossar

Angelrutenschwanz: Eine Veränderung des Skeletts, die durch die angeborene Missbildung von Schwanzwirbeln entsteht.

BCS: Body-Condition-Score: Visuelle und palpatorische Methode zur Beurteilung des Ernährungszustandes eines Tieres.

Berserk-Male-Syndrom: Verhaltensstörung (detaillierte Beschreibung siehe Anlage)

Cría: Bezeichnung der Jungtiere von Lamas und Alpakas. Das Wort kommt aus dem Spanischen und bedeutet "Baby". Die Jungtiere werden auch „Fohlen“ genannt.

Eingriff: eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt (§ 4 Z 8 TSchG).

Knickschwanz → Angelrutenschwanz

Kompartimente: Einzelne Abschnitte des Magens von Neuweltkamelen

Lichte Raumhöhe: Beschreibung der nutzbaren Höhe eines Raumes. Gemessen wird der freie vertikale Raum zwischen Oberkante Boden und Unterkante Decke.

Novice-Handler-Syndrom: Verhaltensstörung (detaillierte Beschreibung siehe Anlage)

Technopathie: Durch das Haltungssystem bedingte Verletzungen und Schäden am Tier.

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 130/2022.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (**Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009**; TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009 idF BGBl. II Nr. 93/2015.

Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002 idF BGBl. I Nr. 37/2018.

A Grundsätzliche Anforderungen

A 1 Die Haltung erfolgt in mit Zäunen gesicherten Gehegen

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 1: Die Haltung muss in mit Zäunen gesicherten Gehegen erfolgen.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob die Tiere in mit Zäunen gesicherten Gehegen gehalten werden.

Erfüllt, wenn:

die Haltung in mit Zäunen gesicherten Gehegen erfolgt.

Empfehlung:

Der Zaun sollte so gestaltet sein, dass auch die Geländestruktur berücksichtigt wird, um das Ausbrechen der Tiere zu verhindern.

Falls erforderlich, können Zäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlichem Elektrozaun an der Außenseite gesichert werden („wolfsichere“ Zäune) (vergleiche [G 11](#)).

Für eine besonders tiergerechte Haltung ist eine große, permanent zugängliche Weide wünschenswert.

Bedeutung:

Lamas und Alpakas brauchen viel Auslauf. Die reine Stallhaltung von Neuweltkamelen ist als nicht tiergerecht unzulässig.

Die Einzäunung des Auslaufs muss ausbruchsicher sein. Neuweltkamele sind von Natur aus sehr neugierige Tiere, die ständig auf der gesamten Weidefläche unterwegs sind und daher Schwachstellen in der Gehegeumzäunung feststellen. Diese Schwachstellen werden von manchen Tieren vor allem bei Futterknappheit innerhalb der Weide unverzüglich als Ausbruchsmöglichkeit wahrgenommen.

B Umzäunung

B 1 Der Zaun ist so ausgeführt, dass er für die Tiere gut erkennbar ist

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 2: Der Zaun ist so auszuführen, dass er für die Tiere gut erkennbar ist [...].

Erhebung:

Es wird die Gestaltung des Zauns beurteilt. Der Zaun muss so ausgeführt sein, dass er für die Tiere gut erkennbar ist.

Erfüllt, wenn:

der Zaun so ausgeführt ist, dass er für die Tiere gut erkennbar ist.

Empfehlung:

Für Neuweltkamele geeignete Zäune siehe [B 2](#).

Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen durch für die Tiere gut erkennbare Umzäunungen.

B 2 Der Zaun ist so ausgeführt, dass sich die Tiere nicht verletzen können

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, [...] räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

1.ThVO, Anlage 11, 2: Der Zaun ist so auszuführen, dass [...] die Tiere sich nicht verletzen können.

Erhebung:

Es wird die Gestaltung des Zauns beurteilt. Der Zaun muss so ausgeführt sein, dass sich die Tiere nicht verletzen oder verfangen können.

Erfüllt, wenn:

der Zaun so ausgeführt ist, dass sich die Tiere nicht verletzen können.

Empfehlung:

Folgende Empfehlungen für Zäune, die für Neuweltkamele verletzungssicher und gut erkennbar ausgeführt sind, werden gegeben:

- Die Zaunhöhe soll für Lamas ca. 1,60 m und für Alpakas ca. 1,40 m betragen.

B Umzäunung

- Um ein Durchschlüpfen von Lamas und Alpakas (insbesondere der Crías) zu verhindern, soll der Zaun nahe am Boden verlaufen.
- Zäune sollen so engmaschig gestaltet sein, dass der Kopf nicht durchgesteckt werden kann.
- Auf die Verwendung von Weidenetzen sollte wegen der Verwicklungsgefahr möglichst verzichtet werden.

Bewährt haben sich Wildzäune, Maschendrahtzäune, Baugitterzäune, Holzlattenzäune bzw. Staketenzäune – alle in engmaschiger Ausführung.

Elektrozäune sind nur unter gewissen Voraussetzungen geeignet:

- Elektrozäune sollen nicht als alleiniger Außenzaun eingesetzt werden, sind aber unter Umständen innen, zur Koppelung von Weiden, geeignet.
- Sie sollen immer stromführend sein.
- Sie müssen gut sichtbar sein.
- Die Zäune sollen aus mehreren horizontalen Litzen/Bändern/Seilen bestehen.
- Es ist wichtig, die Tiere ausführlich an Elektrozäune zu gewöhnen.

Die meisten Neuweltkamele reagieren sehr empfindlich auf Strom. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine starke Bewollung als Isolation gegen Strom wirken kann, wodurch ein Elektrozaun wirkungslos sein kann.

Es wird jedenfalls empfohlen, die Tiere unter kontrollierten Bedingungen mit jeder Art von Zaun vertraut zu machen.

Begriff „Cría“ siehe Glossar

Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen durch korrekte Ausführung der Umzäunung.

B 3 Es wird kein Stacheldraht verwendet

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 2: [...] Stacheldraht darf nicht verwendet werden.

Erhebung:

Es wird die Gestaltung des Zauns beurteilt. Dieser darf nicht aus Stacheldraht bestehen.

Erfüllt, wenn:

kein Stacheldraht verwendet wird.

Empfehlung:

Für Neuweltkamele geeignete Zäune siehe B 2.

Bedeutung:

Stacheldraht ist aufgrund der hohen Verletzungsgefahr für die Tiere ungeeignet für die Einzäunung von Gehegen.

C Stallgebäude und Unterstände

C 1 Den Tieren steht ein Stall oder ein Unterstand als Witterungsschutz zur Verfügung, der allen Tieren gleichzeitig Schutz bietet. Werden die Tiere vorübergehend auf Weiden ohne direkten Zugang zu einem Unterstand oder Stall gehalten, so ist entweder ausreichend natürlicher Schutz durch Felsvorsprünge oder Baumgruppen vorhanden, oder die Tiere werden bei für die Tiere schädlicher Hitze oder Nässe in ein Gehege mit Zugang zu einem Unterstand oder Stall verbracht

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 3: Den Tieren muss ein Stall oder ein Unterstand als Witterungsschutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren auch gleichzeitig Schutz bietet. Werden die Tiere vorübergehend auf Weiden ohne direkten Zugang zu einem Unterstand oder Stall gehalten, so muss entweder ausreichend natürlicher Schutz durch Felsvorsprünge oder Baumgruppen vorhanden sein, oder die Tiere müssen bei für die Tiere schädlicher Hitze oder Nässe in ein Gehege mit Zugang zu einem Unterstand oder Stall verbracht werden.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob alle Tiere bei widrigen Witterungsbedingungen gleichzeitig Schutz finden. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Stall, ein Unterstand oder natürlicher Schutz (z.B. Felsvorsprünge, Baumgruppen ...) zumindest in einem Ausmaß zur Verfügung steht, dass den Mindestmaßen für Stallflächen aus D 5 entspricht.

Erfüllt, wenn:

- *den Tieren ein Stall oder ein Unterstand als Witterungsschutz zur Verfügung steht, der allen Tieren gleichzeitig Schutz bietet*
- oder*
- *für Tiere, die vorübergehend auf Weiden ohne direkten Zugang zu einem Unterstand oder Stall gehalten werden, ausreichend natürlicher Schutz durch Felsvorsprünge oder Baumgruppen vorhanden ist*
- oder*
- *Tiere, die vorübergehend auf Weiden ohne direkten Zugang zu einem Unterstand oder Stall gehalten werden, diese bei für sie schädlicher Hitze oder Nässe in ein Gehege mit Zugang zu einem Unterstand oder Stall verbracht werden.*

Empfehlung:

Es wird empfohlen, Türöffnungen in Ställen oder Unterständen an einer windgeschützten Stelle anzuordnen, um starke Zugluft im Eingangsbereich zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, können Schiebetüren, die je nach Bedarf mehr oder weniger geschlossen werden oder Vorhänge aus Kunststoffbahnen Zugluft verhindern.

Der Stalleingang soll so gestaltet werden, dass er nicht durch ranghohe Tiere blockiert werden kann. Alternativ können zwei Eingänge in den Stall führen.

Für vorübergehende Weidenutzung können auch mobile Weidezelte eingesetzt werden.

Bedeutung:

Bei Zugang zu trockenen, windgeschützten Ställen mit Einstreu sind Kälteperioden für Lamas und Alpakas unproblematisch.

Den Tieren muss insbesondere im Sommer ermöglicht werden, sich bei Bedarf in den Schatten zurückzuziehen. Schädliche Hitze tritt dann auf, wenn die Tiere Anzeichen von Hitzestress (z.B. erhöhte Atmungsfrequenz, erhöhte Herzfrequenz, erhöhte innere Körpertemperatur, Maulatmung, Schweißausbruch) zeigen.

Unter schädlicher Nässe ist zu verstehen, wenn das Vlies so durchnässt ist, dass es keinen ausreichenden Wärmeschutz mehr bietet, insbesondere wenn die Tiere bis auf die Haut nass sind.

C 2 Das für die Unterkünfte und Haltungsverrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsverrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

Erhebung:

- *Es wird erhoben, ob Materialien, welche für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und für die Haltungsverrichtungen in Verwendung sind und mit denen die Tiere in Berührung kommen können, für die Tiere eine Gefahr darstellen. Insbesondere ist auf verschiedene Anstriche (Lacke, Putze etc.), welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können und leicht zerstörbare Materialien (Splitter, Fremdkörper) zu achten. Ein schlechter Gesundheitszustand kann ein Hinweis für gesundheitsschädigende Materialien sein.*
- *Es wird erhoben, ob Materialien, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sich ihrem Verwendungszweck entsprechend angemessen reinigen lassen. Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann.*

Erfüllt, wenn:

das für die Unterkünfte und Haltungseinrichtungen verwendete Material für die Tiere ungefährlich ist und sich angemessen reinigen lässt.

Empfehlung:

Das verwendete Material (Kunststoffe, Holz, Metalle, Beton etc.) muss sich reinigen lassen (z.B. glatte Oberflächen, Stalleinrichtungen zerlegbar bzw. in allen Teilen mit dem Hochdruckreiniger erreichbar). Es wird empfohlen, schon frühzeitig vor dem Bau oder Umbau des Stalles das verwendete Material hinsichtlich der Ungefährlichkeit und der Möglichkeit zur Reinigung zu beurteilen und entsprechend auszuwählen.

Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen, Gesundheitsgefahren durch mangelnde Hygiene.

C 3 Die Unterkünfte der Tiere sind so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

Erhebung:

Es wird die Haltungsumwelt der Tiere (Stallgebäude, Unterstände etc.) dahingehend überprüft, ob die Tiere sich in ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, Rauheiten usw. zu achten.

Des Weiteren werden die Tiere auf Technopathien untersucht.

Begriff „Technopathie“ siehe Glossar

Erfüllt, wenn:

die Unterkünfte der Tiere so ausgeführt sind, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.

Empfehlung:

Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob Tiere durch Schmerzen oder Leiden beeinträchtigt sind bzw. ob sie Schäden (z.B. Verletzungen) aufweisen, die auf eine mangelhafte Haltungsumwelt hinweisen.

Bedeutung:

Neuweltkamele haben stark hervortretende Augenhöhlen um als Fluchttiere ein möglichst großes Gesichtsfeld zu erreichen. In Unterkünften und an Zäunen besteht daher erhöhte Verletzungsgefahr für die Augen und Augenlider.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Oberfläche der verwendeten Materialien zu legen, da sich Neuweltkamele sehr gerne zur Pflege des Vlieses an Haltungsverrichtungen und Zäunen scheuern und sich durch scharfe Kanten und abstehende Splitter verletzen können.

C 4 Ein Unterstand besteht aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 3: Ein Unterstand muss aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung bestehen.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob der Unterstand aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung besteht.

Erfüllt, wenn:

ein Unterstand aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung besteht.

Empfehlung:

Ein rechteckiger, an drei Seiten geschlossener Unterstand mit offener Front an der Längsseite ermöglicht auch rangniederen Tieren jederzeit den Zugang.

Um ausreichend Platz für alle Tiere zu bieten, sind für den Unterstand die Mindestmaße für die Stallflächen aus D 5 heranzuziehen.

Ein Sichtschutz ist nicht nur nach außen, sondern auch innerhalb des Geheges wichtig, damit sich die Tiere untereinander optisch separieren können.

Weitere Empfehlungen siehe auch C 1.

Bedeutung:

Die Unterstände sollen den Tieren neben dem Witterungsschutz (siehe C 1) auch ein ausreichendes Sicherheitsgefühl bieten.

C 5 Ställe oder Unterstände weisen eine lichte Raumhöhe von mindestens 200,00 cm auf

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 3: Ställe oder Unterstände müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 200,00 cm aufweisen.

Erhebung:

Es wird gemessen, ob die lichte Raumhöhe von Ställen und Unterständen mindestens 200 cm beträgt.

Begriff „lichte Raumhöhe“ siehe Glossar

Erfüllt, wenn:

Ställe oder Unterstände eine lichte Raumhöhe von mindestens 200 cm aufweisen.

Empfehlung:

Empfohlen wird eine Höhe von mindestens 2,2 m damit auch für größere Tiere im Kopfbereich ein entsprechender Freiraum gegeben ist und im Sommer eine gute Luftqualität gewährleistet werden kann.

Bedeutung:

Eine ausreichende Stallhöhe ermöglicht den Tieren artgemäßes Bewegungsverhalten auszuführen.

Die Kommunikation unter den Tieren erfolgt häufig durch Körper-, Hals- und Kopfhaltung. Dazu bedarf es einer Mindestraumhöhe, die diese Kommunikation zulässt.

Eine Mindestraumhöhe sichert auch ein gutes Stallklima.

C 6 Der Boden ist geschlossen

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 3: Der Boden muss geschlossen [...] sein.

Erhebung:

Die Bodengestaltung wird beurteilt. Die Böden müssen plan und geschlossen ausgeführt sein. Die Haltung auf Spaltenböden ist nicht erlaubt.

Erfüllt, wenn:

der Boden geschlossen ist.

Empfehlung:

Ein Teil des Bodens im Gehege oder Stallgebäude sollte aus Beton bestehen (z.B. Stalleingangsbereich), damit der notwendige Nagelabrieb der Tiere sichergestellt ist.

Um den Tieren artgemäßes Verhalten bei der Futteraufnahme zu ermöglichen, sollten Gehege mit ausschließlich befestigtem Boden nur in Ausnahmesituationen (z.B. Quarantäne, Separierung aggressiver Tiere) bzw. vorübergehend (z.B. im Winter) eingesetzt werden.

Weitere Empfehlungen zur Bodengestaltung im Gehege und Stall siehe in der Anlage.

Bedeutung:

Asphalt-, Beton- und Steinböden unterschiedlicher Bauweise, aber auch Gummimatten, sind gut zu reinigen und zu desinfizieren.

C 7 Der Boden ist rutschfest

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 3: Der Boden muss [...] rutschfest [...] sein.

Erhebung:

Durch folgende einfache Methoden wird die Rutschfestigkeit des Bodens beurteilt:

- **Tiere beobachten:** *Es wird beobachtet, wie sich die Tiere fortbewegen und ob sie ausgleiten. Ausrutschen (besonders beim Aufstehen, Abliegen, Treiben und Flüchten), vorsichtiges Gehen, kein Laufen, gesenkter Kopf beim Gehen, kein Stehen auf drei Beinen beim Sich-Selbst-Kratzen weist auf rutschige Böden hin.*
- **„Gummistiefelprobe“:** *Da die Rutschsicherheit eines Bodens nur mit erheblichem Aufwand objektiv gemessen werden kann, ist subjektiv vorzugehen. Es wird subjektiv mittels ‘Gummistiefelprobe’ die Griffigkeit des Bodens beurteilt. Dies geschieht durch körperrgewichtbelastetes Drehen des Absatzes auf der zu prüfenden Fläche. Es sollte ein erheblicher Widerstand zu spüren sein. Mit entsprechender Erfahrung kann die Griffigkeit des Bodens einigermaßen abgeschätzt werden.*

Es müssen **alle Bodenflächen** im Tierbereich beurteilt werden: Liegeflächen, Bewegungsflächen im Stall, Bewegungsflächen im Freien (Auslauf), usw. Es wird die Rutschfestigkeit des Bodens überprüft.

Erfüllt, wenn:

der Boden rutschfest ist.

Empfehlung:

Der befestigte Boden sollte im gesamten Areal rutschfest sein, Fliesen oder anderes rutschiges Material am Boden sind nicht geeignet.

Ein leicht zu reinigender Betonboden, der mit ausreichend Einstreu trocken und rutschfest gehalten wird, ist aus hygienischen Gründen zu empfehlen. Üblicherweise befindet sich der Kotplatz der Tiere außerhalb des Stalles. Aufgrund schlechter Witterung (Schnee, längere Regenperioden) kann es aber vorkommen, dass die Tiere im Stall oder Unterstand misten. Ein geschlossener Boden ermöglicht ein einfaches Entmisten, frische Einstreu bindet Feuchtigkeit. Unebene, rutschige Böden können schwere Verletzungen bei den Tieren verursachen.

Weitere Empfehlungen zur Bodengestaltung im Gehege und Stall siehe in der [Anlage](#).

C 8 Der Boden ist trocken

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 3: Der Boden muss [...] trocken sein.

Erhebung:

Es wird beurteilt, ob der Boden trocken ist.

Erfüllt, wenn:

der Boden trocken ist.

Empfehlung:

Gegebenenfalls muss der Boden mit Einstreu trocken gehalten werden. Als Einstreu eignen sich Sand, Hobelspäne, Sägemehl und Stroh. Einige Einstreuvarianten können die Wolle der Tiere stark verschmutzen. Dies wäre allerdings für die Vliesgewinnung sehr nachteilig.

Unter Berücksichtigung des Verhaltens der Tiere, wonach Kotplätze als Markierung des Revieres dienen, kann die Lage des Kotplatzes durch die Halterin oder den Halter beeinflusst werden und somit die Ruhe- und Liegefläche frei von Fäkalien gehalten werden.

Weiter bevorzugen Lamas und Alpakas Wälzplätze (z.B. aus Erde, Sand, Häcksel, ...).

Weitere Empfehlungen zur Bodengestaltung im Gehege und Stall siehe in der [Anlage](#).

Bedeutung:

Ein trockener und sauberer Boden trägt zu einer guten Fußgesundheit bei und die Vliesverschmutzung wird geringgehalten.

D Bewegungsfreiheit, Platzangebot

D 1 Lamas und Alpakas werden in Gruppen gehalten

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 4.1: Lamas und Alpakas sind in Gruppen zu halten.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob alle Tiere in Gruppen gehalten werden. Die Einzelhaltung von Lamas und Alpakas ist nicht zulässig. (Ausnahmen siehe [D 2](#))

Erfüllt, wenn:

Lamas und Alpakas in Gruppen gehalten werden. (Ausnahmen siehe [D 2](#))

Empfehlung:

Besonders tiergerecht ist die Haltung in Herden von mehr als drei Tieren. Eine Haltung von nur zwei Tieren als Paar ist als nicht artgemäß einzustufen. Sinnvoll sind nach Geschlechtern getrennte Gruppen. Detaillierte Empfehlungen zur Gruppenhaltung befinden sich in der Anlage.

Bedeutung:

Lamas und Alpakas sind Herdentiere, die Bindungen zueinander entwickeln, freundschaftliches Verhalten zueinander zeigen und sich dann auch in Stresssituationen unterstützen können. Jungtiere sind aber noch sehr verspielt und halten einen engen sozialen Kontakt zueinander (in der Críazeit entstehen regelrechte Kindergärten). Zudem lernen Crías schon früh ihr typisches Verhalten von den älteren Tieren. In diesen Herden gibt es eine klare Rangordnung. In den Stutenherden ist das ranghöchste Tier/das Leittier meist eine ältere Stute mit Cría bei Fuß, in den Hengstherden ist es meist einer der älteren und körperlich stärkeren Deckhengste.

Begriff „Cría“ siehe Glossar

D 2 Nur zugekaufte Tiere oder besonders aggressive Tiere oder jene, die behandelt werden müssen, werden in vorübergehender Einzelhaltung gehalten

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 4.1: Lamas und Alpakas sind in Gruppen zu halten. Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden.

Erhebung:

Falls Lamas und Alpakas in Einzelhaltung gehalten werden, wird nach der Begründung gefragt.

Erfüllt, wenn:

- nur zugekaufte Tiere in Quarantäne oder
- besonders aggressive Tiere (Dokumentation Vergesellschaftungsversuche) oder
- jene, die behandelt werden müssen (siehe auch G 4),

in vorübergehender Einzelhaltung gehalten werden.

Aggressive Tiere dürfen nur einzeln gehalten werden, wenn zeitgleich Vergesellschaftungsversuche durchgeführt und diese auch dokumentiert werden. Fortwährende Vergesellschaftungsversuche mit dauernder Einzelhaltung sind nicht erlaubt, da aggressive Tiere nur in vorübergehender Einzelhaltung gehalten werden dürfen.

Empfehlung:

Detaillierte Empfehlungen zur Haltung von Hengsten und zur Gruppenhaltung befinden sich in der Anlage.

Bedeutung:

Siehe D 1

Lamas und Alpakas sind soziale Tiere, deswegen ist die vorübergehende Einzelhaltung so kurz wie möglich zu halten.

D 3 Vorübergehend einzeln gehaltene Lamas oder Alpakas haben Sichtkontakt zu anderen Lamas oder Alpakas

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage11, 4.1: [*Vorübergehend*] einzeln gehaltene Lamas und Alpakas müssen Sichtkontakt zu anderen Lamas und Alpakas haben.

Erhebung:

Falls Lamas oder Alpakas aus in D 2 genannten Gründen vorübergehend in Einzelhaltung gehalten werden, wird erhoben, ob Sichtkontakt zu anderen Lamas und Alpakas gegeben ist.

Erfüllt, wenn:

Lamas oder Alpakas, die vorübergehend einzeln gehalten werden, Sichtkontakt zu anderen Lamas und Alpakas haben.

Bedeutung:

Siehe D 1.

D 4 Die Besatzdichte ist so gewählt, dass die Erhaltung der Bodenvegetation, die eine Weidemöglichkeit bietet, sichergestellt ist. Davon ausgenommen ist die Haltung von Lamas und Alpakas in Gehegen mit befestigtem Boden.

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 4.2: Durch die Wahl der Besatzdichte ist die Erhaltung einer Bodenvegetation sicherzustellen, die eine Weidemöglichkeit bietet. Davon ausgenommen ist die Haltung von Lamas und Alpakas in Gehegen mit befestigtem Boden.

1.ThVO, Anlage 11, 6: Für die kurzfristige Haltung von Lamas und Alpakas für die Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Weide [...] keine Anwendung

Erhebung:

Es wird überprüft, ob die Gehege eine bodenbedeckende Vegetation aufweisen, die den Tieren als Weidemöglichkeit dient und die Besatzdichte so gewählt ist, dass diese Vegetation auch erhalten bleibt (davon ausgenommen ist die Haltung von Lamas und Alpakas in Gehegen mit befestigtem Boden).

Erfüllt, wenn:

die Besatzdichte so gewählt ist, dass die Erhaltung der Bodenvegetation, die eine Weidemöglichkeit bietet, sichergestellt ist.

Ausgenommen davon ist die Haltung von Lamas und Alpakas in Gehegen mit befestigtem Boden und die kurzfristige Haltung von Lamas und Alpakas für die Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen.

Empfehlung:

Als Weidefläche werden für die ersten beiden adulten Neuweltkamele mindestens 1000 m² und für jedes weitere Tier 100 m² benötigt (Gauly, M., Vaughan, J., & Cebra, C., 2019; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2016).

Soll der größte Teil der Nährstoffversorgung über die Weide erfolgen, sollten bei mittlerer Weidequalität maximal 10 Lamas bzw. 15 Alpakas mit Nachwuchs auf einer Fläche von 1 ha gehalten werden (Gauly, M., Vaughan, J., & Cebra, C., 2019).

Zu berücksichtigen ist, dass Kot- und Wälzplätze den Futteranteil der Weide reduzieren.

Bedeutung:

Eine zu knappe Bemessung der Weide führt zu übermäßigem Verbiss, nachhaltiger Beeinträchtigung des Weidelandes und Futterverlusten. Bei zu großzügig angelegter Weide selektieren die Tiere stark, weniger schmackhafte Sorten bleiben stehen und vermehren sich rasch.

D 5 Die Mindestmaße für Stallflächen werden eingehalten (Tabelle D5)

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 4.2: Mindestmaße für Stall- [...] flächen betragen:

Tabelle 1: [D5 Mindestmaße für Stallflächen]

Gehegeart	Mindeststallfläche pro Gruppe	Mindeststallfläche pro adultem Tier
Gehege mit ausschließlich befestigtem Boden	6,00 m ²	2,00 m ²
Sonstige Gehege	6,00 m ²	2,00 m ²

Erhebung:

Die Anzahl der Tiere in der Gruppe wird erhoben und die Stallfläche gemessen.

Erfüllt, wenn:

die Mindestmaße der Stallflächen eingehalten werden.

Empfehlung:

Empfohlen wird, bei der Berechnung der Mindeststallfläche folgendermaßen vorzugehen: Für die ersten beiden Tiere beträgt die Stallfläche mindestens 6,00 m², für jedes weitere adulte Tier werden je 2,00 m² hinzugezählt. Das heißt 2 Tiere haben dann 6 m² Platz, 3 Tiere 8 m², 4 Tiere 10 m² etc. Bei der Berechnung der Stallfläche kann ein Tier ab dem 12. Lebensmonat als adultes Tier gewertet werden.

Das Angebot einer größeren Fläche ist sinnvoll, da sonst ein Teil der Tiere immer in der Nähe des Kotplatzes liegen muss. Vor allem bei Alpakas kann sich das negativ auf die Vliesqualität auswirken.

Bedeutung:

Neuweltkamele sind Distanztiere. Je nach Verhaltensweise halten die Tiere bestimmte Mindestabstände ein, die freiwillig nicht unterschritten werden.

D 6 Die Mindestmaße für Gehegeflächen werden eingehalten (Tabelle D6)

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 4.2: Mindestmaße für [...] Gehegeflächen betragen:

Tabelle 2: [D6 Mindestmaße für Gehegeflächen]

Gehegeart	Mindestgehegefläche pro Gruppe	Mindestgehegefläche pro adultem Tier
Gehege mit ausschließlich befestigtem Boden	250,00 m ²	40,00 m ²
Sonstige Gehege	800,00 m ²	100,00 m ²

1.ThVO, Anlage 11, 6: Für die kurzfristige Haltung von Lamas und Alpakas für die Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die [...] Gehegeflächen keine Anwendung.

Erhebung:

Berechnung der Mindestfläche für Gehege mit ausschließlich befestigtem Boden:

Die Anzahl der Tiere in der Gruppe wird erhoben und die Gehegefläche mit ausschließlich befestigtem Boden gemessen.

Berechnung der Mindestfläche für sonstige Gehege:

Die Anzahl der Tiere in der Gruppe wird erhoben und die Gehegefläche bei sonstigen Gehegen gemessen.

Erfüllt, wenn:

die Mindestmaße für Gehegeflächen eingehalten werden.

Auch im Falle einer Koppelung von Gehegeflächen sind die Mindestmaße je Koppel einzuhalten.

Für die kurzfristige Haltung von Lamas und Alpakas für die Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Gehegeflächen keine Anwendung.

Empfehlung:

Empfohlen wird, bei der Berechnung der Mindestfläche für Gehege mit ausschließlich befestigtem Boden folgendermaßen vorzugehen:

Für die ersten beiden Tiere beträgt die Gehegefläche mindestens 250,00 m², für jedes weitere adulte Tier werden je 40,00 m² hinzugezählt. Das heißt 2 Tiere haben dann 250 m² Platz, 3 Tiere 290 m² Platz, 4 Tiere 330 m² etc.

Empfohlen wird, bei der Berechnung der Mindestfläche für sonstige Gehege folgendermaßen vorzugehen:

Für die ersten beiden Tiere beträgt die Gehegefläche mindestens 800,00 m², für jedes weitere adulte Tier werden je 100,00 m² hinzugezählt. Das heißt 2 Tiere haben dann 800 m² Platz, 3 Tiere 900 m², 4 Tiere 1000 m² etc.

D Bewegungsfreiheit, Platzangebot

Bei der Berechnung der Gehegefläche kann ein Tier ab dem 12. Lebensmonat als adultes Tier gewertet werden.

Eine ausreichende Nährstoffversorgung ist bei der Haltung der Tiere auf der Mindestgehegefläche nicht gegeben. Zu empfehlen sind größere Gehegeflächen mit einer Fläche von mindestens 5000 m² je Gruppe bzw. 1000 m² je adultem Tier um den Tieren ein tiergerechtes Leben zu ermöglichen und der Forderung nach Erhaltung adäquater Bodenvegetation und hygienischer Bedingungen gerecht zu werden.

Neben einer ausreichenden Größe des Geheges ist auch eine optimale Strukturierung, zum Beispiel mit Wälzplatz, empfehlenswert.

Bedeutung:

siehe D 5.

E Stallklima und Licht

E 1 Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration werden in einem Bereich gehalten, der für die Tiere unschädlich ist

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 5 TSchG: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Erhebung:

- *Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftstraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren.*
- *Zur Überprüfung können folgende indirekte Indikatoren verwendet werden:*
 - *übermäßige Kondenswasser- und Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern (vor allem in Raumecken)*
 - *Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)*
 - *Stallluft ist staubig (Staubschichten auf Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)*
 - *die Tiere haben ein feuchtes Haarkleid (aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall)*
 - *Stalltemperatur deutlich gegenüber der Außentemperatur erhöht, Atemfrequenz der Tiere erhöht*
 - *gutes Durchatmen ist nicht möglich*

Erfüllt, wenn:

die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Empfehlung:

Falls erforderlich sollten zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden.

Bedeutung:

Verminderung der Gefahr von Erkrankungen (z.B. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck.

Erhöhte Schadgas- und Staubkonzentrationen stellen auch eine Gesundheitsgefahr für den Menschen dar!

E 2 Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorgesehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Es ist ein Alarmsystem vorgesehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem wird regelmäßig überprüft

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 5 TSchG: [...] Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

Erhebung:

Da die Haltung von Lamas und Alpakas in Gehegen zu erfolgen hat (siehe A 1), gelten diese Vorgaben hauptsächlich für Ausnahmefälle wie zum Beispiel widrige Witterungsbedingungen (siehe C 1).

Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme (Förderung mit Ventilatoren) erfolgt oder natürliche Lüftungsanlagen elektrisch gesteuert (Steuerung der Klappen) werden, müssen

- Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sein,
- Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden,
- Alarmsysteme funktionstüchtig sein.

Erfüllt, wenn:

- im Haltungssystem von Tieren deren Wohlbefinden von einer Lüftungsanlage abhängt, Alarm und Ersatzsysteme vorhanden und funktionsfähig sind und Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden
oder
- das natürliche Lüftungssystem auch ohne zusätzliche mechanische Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt.

Bedeutung:

Schädigung und möglicher Tod der Tiere durch Ausfall der Lüftung, zum Beispiel bei Stromausfall sollen verhindert werden.

E 3 Die Tiere werden nicht in ständiger Dunkelheit oder ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 4 TSchG: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. [...] Reicht der natürliche Lichteinfall nicht

aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

Erhebung:

Da die Haltung von Lamas und Alpakas in Gehegen zu erfolgen hat (siehe A 1), gelten diese Vorgaben hauptsächlich für Ausnahmefälle wie zum Beispiel widrige Witterungsbedingungen (siehe C 1).

- Zur subjektiven Abschätzung der Lichtstärke kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: Beträgt die Lichteinfallfläche mindestens 5 % der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass die Lichtstärke ausreichend gegeben ist.*
- Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.*

Erfüllt, wenn:

die Tiere nicht in ständiger Dunkelheit oder ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.

Empfehlung:

Auch bei ständigem Zugang ins Freie soll Tageslicht im Stall vorhanden sein.

Bedeutung:

- Ermöglicht das Sehen der Tiere und hilft Verletzungen zu vermeiden
- Lichteinwirkung auf die Tiere geht in erster Linie über die Augen
- Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere
- Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit
- Unabdingbar für die Tierkontrolle

F Ernährung

F 1 Die Tiere haben jederzeit Raufutter zur Verfügung, wenn sie keinen ständigen Zugang zu einer Weide haben

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 5: Wenn die Tiere keinen ständigen Zugang zu einer Weide haben, müssen sie jederzeit Raufutter zur freien Verfügung haben.

Erhebung:

Es wird überprüft, ob die Tiere jederzeit Raufutter zur Verfügung haben, wenn sie keinen ständigen Zugang zu einer Weide haben.

Erfüllt, wenn:

die Tiere jederzeit Raufutter zur Verfügung haben, wenn sie keinen ständigen Zugang zu einer Weide haben.

Empfehlung:

Alpakas und Lamas brauchen ca. 0,9 bis 1,5 % vom metabolischen Körpergewicht ($KGW^{0,75}$) an Trockensubstanz täglich als Erhaltungsbedarf.

Erwachsene Neuweltkamele benötigen täglich etwa 1,5 bis 2,0 % ihres Körpergewichtes an Trockensubstanz aus Heu oder proteinarmen Gräsern und Kräutern.

Bei Alpakas sind 1,5 bis 2,0 kg anzusetzen. Die Fütterung sollte so gestaltet werden, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Auch bei Zugang zur Weide sollte ständig Raufutter angeboten werden.

Alpakas und Lamas benötigen rohfaserreiche Futtermittel, wie Gras und feines Heu von guter Qualität, sowie Mineralsalze mit Spurenelementen. Mineralsalze sollten ein enges Calcium-Phosphor-Verhältnis aufweisen und in Form von Pulver, Granulat oder Steinen angeboten werden.

Neuweltkamele haben eine kurze Zunge, sie benützen ihre Lippen (Pulver) oder Zähne (Steine) zur Mineralaufnahme. Leckschalen sind deshalb ungeeignet. Zweige von ungiftigen Bäumen können zum Knabbern angeboten werden (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2016 abgeändert).

Bedeutung:

So wie auch ihre Wildformen sind Lamas und Alpakas täglich acht bis zehn Stunden mit der Aufnahme von Raufutter beschäftigt. Als gute Futtermittelverwerter benötigen sie hochwertiges, energiearmes und rohfaserreiches Raufutter. Während der Ruhephase in der Nacht und untertags kauen sie wieder.

Vor allem säugende, wieder trächtige Tiere benötigen eine höhere Energiezufuhr. Durch den reduzierten Platz in den Kompartimenten (Magen-Abschnitten) reicht Heu teilweise nicht aus um den Tagesbedarf an Energie zu decken. Deswegen müssen vor allem diese Tiere mit energiereichem Futter mit leicht verdaulichen Kohlenhydraten zugefüttert werden. Auch ältere Tiere und kranke Tiere brauchen diesen Zusatz. Die Fütterung sollte jedenfalls tierindividuell abgestimmt werden.

Begriff „Kompartimente“ siehe Glossar

F 2 Einrichtungen zur Vorratsfütterung im Freien sind überdacht

Rechtsnormen:

1.ThVO, Anlage 11, 5: Einrichtungen zur Vorratsfütterung im Freien müssen überdacht sein.

Erhebung:

Es wird überprüft, ob Einrichtungen zur Vorratsfütterung im Freien überdacht sind.

Erfüllt, wenn:

Einrichtungen zur Vorratsfütterung im Freien überdacht sind.

Empfehlung:

Da Neuweltkamele eine feste Rangordnung haben, und diese unter anderem mit dem gegenseitigen Bespucken verteidigt wird, ist eine Rundballenfütterung für Neuweltkamele nicht gut geeignet. Wird ein Tier von der Gegenseite mit Anspucken vertrieben und das Heu dadurch verschmutzt, wird es von den Tieren nicht mehr gefressen.

Bedeutung:

Da Neuweltkamele ständig Zugang zu Raufutter haben sollten, auch wenn sie Zugang zur Weide haben, sind sie nicht an bestimmte Fütterungszeiten gebunden. Daher müssen Fütterungseinrichtungen mit einer Vorratsfütterung, wie zum Beispiel Heuraufen und Futterautomaten, durch eine Überdachung vor Regen oder Schnee geschützt werden, um das Verderben des Futters oder eine Minderung der Qualität zu verhindern.

F 3 Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist

Rechtsnormen:

§ 17 Abs. 5 TSchG:

(5) Die [...] Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße [...] Wasseraufnahme möglich ist.

Erhebung:

Es wird überprüft, ob Tränkeeinrichtungen eine ausreichend große, freie Wasseroberfläche aufweisen.

Erfüllt, wenn:

Tränkeeinrichtungen so gestaltet sind, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist.

Empfehlung:

Es wird empfohlen den Tieren das Trinken aus Tränke-Eimern oder aus Schwimmertränken zu ermöglichen. Tränken, die durch Druck mit der Schnauze bedient werden müssen (Zungentränken), sind nicht geeignet (Gauly, M., Vaughan, J., & Cebra, C., 2019; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2016), da Neuweltkamele diese anatomisch nicht bedienen können.

Bedeutung:

Sicherstellung einer artgemäßen Wasseraufnahme.

F 4 Alle Tiere haben Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser

Rechtsnormen:

§ 17 TSchG:

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser [...] haben.

(5) Die [...] Tränkeeinrichtungen [...] müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Erhebung:

Es werden Funktion, Anzahl und Anbringungsorte der Tränken überprüft. Gedränge und Auseinandersetzungen im Tränkebereich können auf Mängel in der Wasserversorgung hinweisen. Es ist besonders auf die Situation in Frostperioden zu achten.

Erfüllt, wenn:

alle Tiere Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser haben.

Empfehlung:

Neuweltkamele brauchen ca. 50 bis 100 ml Wasser pro kg Körpergewicht und Tag. Das bedeutet, dass während der Weideperiode zusätzlich zum Grünfutter relativ wenig Wasser benötigt wird. Bei ausschließlicher Fütterung mit Heu oder anderem Trockenfutter braucht ein ausgewachsenes Lama bis zu 6 Liter, ein ausgewachsenes Alpaka 4 Liter und mehr.

Es wird empfohlen pro 10 Tiere mindestens eine Tränke einzusetzen. Werden mehrere Tränken angeboten, sollten sie in unterschiedlichen Höhen montiert werden.

Bedeutung:

Der Wasserbedarf ist bei jüngeren Tieren, hoher Futterrockensubstanz, niedriger Luftfeuchtigkeit und höherer Temperatur sowie bei Laktation höher.

F 5 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt

Rechtsnormen:

§ 17 TSchG:

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) [...] Wasser muss in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

Erhebung:

- *Es ist festzustellen, ob das Tränkwasser verschmutzt ist (Verunreinigung mit Kot, Harn, Futterresten, Algen etc.).*

F Ernährung

- *Es wird erfragt, ob eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt.*
- *Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes, usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.*

Erfüllt, wenn:

die Tränken sauber sind, sodass das Tränkwasser nicht verunreinigt ist.

Empfehlung:

Tränke und Fütterung sollten nicht nebeneinander angebracht sein, damit das Wasser nicht mit Futterresten verschmutzt wird. Es wird empfohlen das Tränkebecken in einer ausreichenden Höhe anzubringen, damit die Tiere dieses nicht verschmutzen.

Wasser sollte den Tieren in **Trinkwasserqualität** angeboten werden. Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen, ist eine Untersuchung hinsichtlich bakteriologischer und chemischer Qualität empfehlenswert. Die Anzahl an coliformen Keimen sollte unter 1000 Keimen pro Liter liegen.

Bedeutung:

Sicherstellung der Tränkwasserqualität.

Es ist äußerst wichtig, dass die Tränken nicht verschmutzt sind, da die Tiere sonst ihre Wasseraufnahme stoppen.

F 6 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere

Rechtsnormen:

§ 17 TSchG:

(1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(5) Die Fütterungs- [...] einrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- [...] aufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Erhebung:

- *Es wird der Ernährungszustand aller Tiere beurteilt – visuell und palpatorisch (BCS-Bestimmung).*
- *Es wird ermittelt, ob ernährungsbedingte Erkrankungen (Verdauungs- und Stoffwechselstörungen, Mangelkrankungen etc.) auftreten.*
- *Es wird überprüft, ob Fütterungseinrichtungen so gestaltet sind, dass allen Tieren artgemäßes Nahrungsaufnahmeverhalten möglich ist.*

Begriff „BCS“ siehe Glossar bzw. Abbildung 1

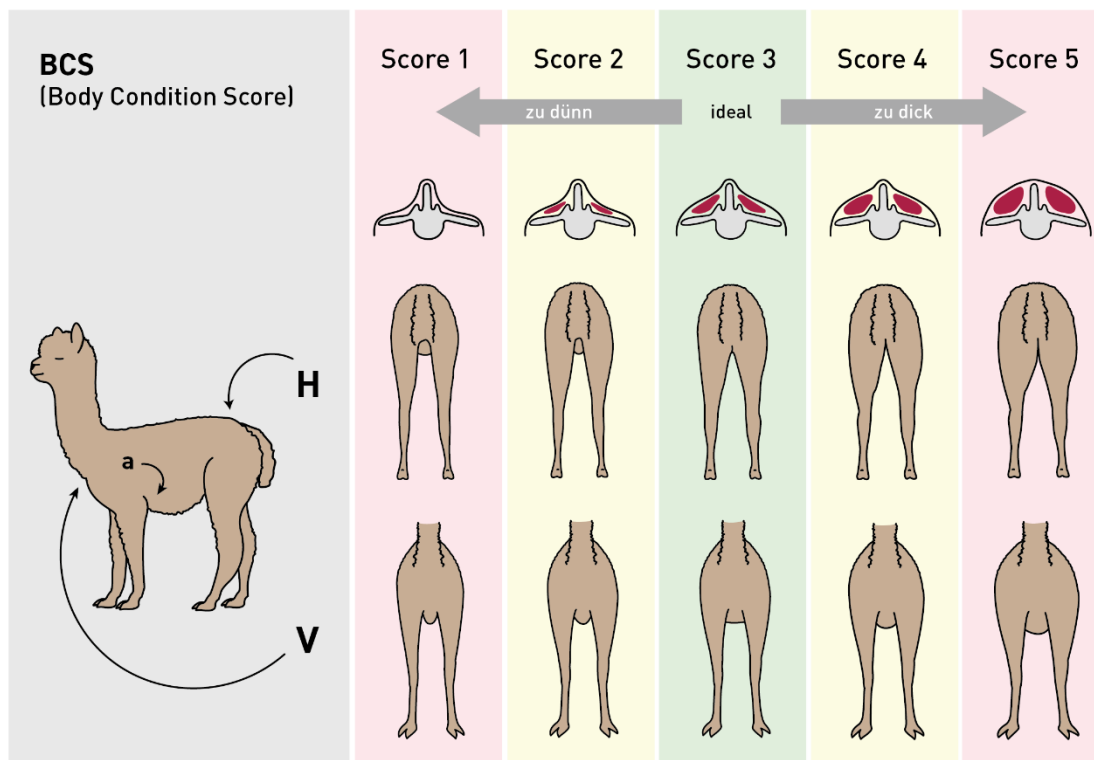


Abbildung 1: Body Condition Score (BCS) von 1 bis 5 (wobei Score 3 das Ideal darstellt)

H = Erscheinungsbild von hinten

V = Erscheinungsbild von vorne

a = Tastbarkeit der Rippen hinter den Ellbogen

© tierschutzkonform.at

Erfüllt, wenn:

Futter und Fütterungseinrichtungen den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Empfehlung:

Im Allgemeinen nehmen Neuweltkamele 1,0 bis 2,0 % ihres Körpergewichtes an Trockensubstanz pro Tag zu sich. Sie eignen sich gut für die Haltung auf extensiven Grenzertragsflächen, sollten jedoch trotzdem ganzjährig Zugang zu Heu oder Futterstroh haben.

Ein erwachsenes Lama benötigt täglich 2,5 bis 3,0 kg Trockensubstanz aus Heu oder proteinarmen Gräsern und Kräutern. Alpakas können mit dem zweiten Schnitt und gelegentlich auch etwas Heulage zugefüttert werden. Aufgrund der Möglichkeit einer hohen Clostridienbelastung und der Anfälligkeit von Neuweltkamelen gegenüber dieser, ist Heulage einer Silage vorzuziehen.

Mineralsalze sind den Tieren stets zur Verfügung zu stellen. Bei der Verabreichung von Kraftfutter muss sparsam vorgegangen werden, hartes Brot ist als Futter ungeeignet. Trächtige und säugende Stuten sowie Crías im Wachstum können vorübergehend auch auf fetteren Wiesen geweidet werden.

Das Futter sollte möglichst in Bodennähe (am Boden liegend, Futtertröge oder -barren auf Bodenniveau) angeboten werden um dem Wesen als Weidetier am ehesten entgegenzukommen und den Stützapparat zu schonen.

Fressplätze sollten eine Breite von ca. 40 cm haben. Es sollten stets mehr Fressplätze als Tiere vorhanden sein, um rangniederen Tieren einen ungehinderten Zugang zum Grundfutter zu ermöglichen.

Es ist jedenfalls zu empfehlen, alle 8 bis 12 Wochen eine Gewichtskontrolle vorzunehmen (Erhebung BCS oder Wiegen), da man durch das dichte Vlies eine Gewichtsabnahme sonst zu spät erkennt, was zu fatalen Folgen für das Tier führen kann.

Begriff „Cría“ siehe Glossar

Bedeutung:

Neuweltkamele haben sich in einer Region entwickelt, in der es teilweise wesentlich anderes Grundfutter für Pflanzenfresser gibt als in Europa. An dieses Nahrungsangebot in großen Höhen hat sich der gesamte Verdauungstrakt angepasst. Obwohl sich Kleinkamele an geänderte Lebensbedingungen gut anpassen können, muss eine entsprechende Versorgung mit Energie, Mineralstoffen (Mengen- und Spurenelemente sowie Vitamine), Salz und Wasser gegeben sein.

Neuweltkamele nehmen in der Regel zeitgleich Futter auf (Synchronfresser), entsprechend sollen Fressplätze in ausreichender Anzahl und mit ausreichendem Platzangebot zur Verfügung stehen.

F 7 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt

Rechtsnormen:

§ 17 TSchG:

(4) Futter [...] muss in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- [...] einrichtungen sind sauber zu halten [...].

Erhebung:

- *Es wird die Futterqualität überprüft (keine Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Schädlinge etc.).*
- *Es wird beurteilt, ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind.*

Erfüllt, wenn:

Futter und Fütterungseinrichtungen nicht verunreinigt sind.

Empfehlung:

Die Futterstellen sind auf wettergeschützten Flächen anzulegen, die von den Tieren sowie auch vom Betreuungspersonal leicht erreichbar sind. Wegen der besseren Reinigung und Vermeidung der Parasitenübertragung sollte der Boden im Fütterungsbereich ausreichend befestigt sein.

Futtertröge sind regelmäßig von Futterresten zu befreien und zu reinigen. Die Kontamination des Futters mit Kot und Urin muss unbedingt vermieden werden.

Es wird empfohlen, das Heu in (bodennahen) Raufen anzubieten. Für ausgewachsene Alpakas ist eine Krippenhöhe von 0,60 bis 0,65 m zu empfehlen, bei Lamas 10 bis 20 cm höher. Der Gitterabstand bei Raufen wird mit 8 bis 10 cm angegeben (Gauly, M., Vaughan, J., & Cebra, C., 2019).

Bedeutung:

Die Aufnahme verdorbener Futterreste kann bei den Tieren zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen führen. Daher sind hohe hygienische Anforderungen an Futter und Futterplätze zu stellen.

G Betreuung

G 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert

Rechtsnormen:

§ 14 Abs.1 TSchG: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art, der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

1.ThVO, § 3: Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder [...]
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

Erhebung:

Es wird festgestellt,

- wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und
- ob die Betreuungsperson/en die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.

Erfüllt, wenn:

- die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt.
- Dies ist jedenfalls gegeben bei
 - Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung
 - Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit Ausbildung in Tierhaltung
 - Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit Ausbildung in Tierhaltung
 - Abschluss einer Tierpflegerausbildung
 - Abschluss einer außerschulischen Ausbildung in Tierhaltung einschließlich Unterweisung
 - Abschluss e. d. Staatsvertrag anerkannten Ausbildung in Tierhaltung
 - Wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z.B. mehrjährige landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.

Empfehlung:

Jede Betreuungsperson sollte ein Grundwissen über den Umgang, die Haltung, Ernährung, Pflege (wie das Freischneiden der Augen bei intensiver Bewollung, Nägelschneiden etc.) und die Krankheiten von Neuweltkamelen besitzen. Die Person soll u.a. dazu imstande sein, zu erkennen, ob Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.

Es ist zu bedenken, dass bei Erkrankung des Tierbetreuers eine entsprechende Versorgung der Tiere sichergestellt ist.

Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind anzuregen die vielfältigen Weiterbildungsangebote zu nutzen.

Bedeutung:

Schutz vor Gefährdung der Tiere durch unzureichende Sachkenntnis.

Neuweltkamele sind robust und widerstandsfähig, zeigen Anzeichen erst im fortgeschrittenen Stadium einer Krankheit und bedürfen daher guter Kenntnisse ihres Wesens um durch frühzeitige Intervention vor schweren gesundheitlichen Schäden bewahrt zu werden. Ebenso ist deren Verhalten in vielen Situationen anders als bei den uns vertrauteren Haustieren, worauf Tierhalterinnen bzw. Tierhalter nur mit entsprechend spezifischer Kenntnis angemessen reagieren können.

G 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden

Rechtsnormen:

§ 14 Abs. 1 TSchG: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, [...].

Erhebung:

Es wird festgestellt,

- wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen,*
- in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Haarkleid, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen ...),*
- in welchem Zustand sich der Stall, die Stalleinrichtung und Gehege befinden (Ordnung und Sauberkeit, technischer Zustand der Stalleinrichtungen) bzw. ob die Anforderungen an die Betriebsführung eingehalten werden.*

Erfüllt, wenn:

aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.

Empfehlung:

Auch die Reaktion der Tiere auf die Menschen (ruhig-aufmerksam-zutraulich oder ängstlich-schreckhaft-nervös, Ausweichdistanz der Tiere) bzw. der beobachtbare Umgang der Betreuungspersonen mit den Tieren (ruhig-freundlich-bestimmt oder ungeduldig-nervös-grob) kann Auskunft über die Qualität der Tierbetreuung geben.

Bedeutung:

Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.

G 3 Die Tiere werden mindestens einmal am Tag kontrolliert

Rechtsnormen:

§ 20 TSchG:

(1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies zur Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist.

Erhebung:

- *Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren).*
- *Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.*

Erfüllt, wenn:

alle Tiere mindestens einmal täglich, bei ausreichender Beleuchtung, kontrolliert werden.

Empfehlung:

Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinskontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden:

- Verhalten: Körperhaltung, abgesondertes Liegen, übermäßig langes Liegen, Lahmheiten
- Aussehen: abgemagert, stumpfes oder gesträubtes Haarkleid, Nagellänge
- Durchfall
- Verletzungen
- Futter- und Wasseraufnahme
- Wiederkäuen

Bedeutung:

Neuweltkamele sind sehr stoische Tiere. Wenn man offensichtliche Anzeichen einer Krankheit erkennt, ist es oftmals schon zu spät für das Tier. Durch häufige, kompetente Kontrolle der Tiere können Krankheiten und sonstige Probleme frühzeitig erkannt und vermieden werden. Dadurch kann den Tieren vermeidbares Leid erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.

G 4 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und - wenn erforderlich - einer tierärztlichen Behandlung unterzogen

Rechtsnormen:

§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

13. die Unterbringung [und] [...] Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

§ 15 TSchG: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Erhebung:

Es wird erfragt, wie kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden. Befinden sich erkrankte Tiere oder solche mit Anzeichen einer Erkrankung im Stall oder können kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Aufzeichnungen abgeleitet werden, kann die Unterbringung und Versorgung der Tiere überprüft oder erfragt werden, und es können Informationen zum Krankheitsverlauf eingeholt werden: zum Beispiel „Seit wann liegt die Erkrankung vor? Welche Maßnahmen wurden getroffen?“ Es kann auch anhand von häufig vorkommenden Krankheiten beispielhaft das Vorgehen bzw. das Erkennen von Symptomen besprochen werden.

Es wird gegebenenfalls Einsicht in die nach den tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften zu führenden Aufzeichnungen genommen.

Das Heranziehen einer Tierärztin oder eines Tierarztes ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch die Halterin oder den Halter wirkungslos geblieben ist; sie ist sofort geboten, wenn die Tierhalterin bzw. der Tierhalter erkennen, dass die Erstversorgung die eigenen Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.

Erfüllt, wenn:

Tiere die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt (erforderlichenfalls unter Heranziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes) und angemessen (erforderlichenfalls gesondert) untergebracht werden.

Empfehlung:

Für eine angemessene Unterbringung kranker oder verletzter Tiere sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren
- Ruhe
- ausreichend Platz
- weicher, wärmegeämmter Boden (z.B. Stroh)
- frische Luft
- entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr
- lahme Tiere in eine ausreichend große Box

G Betreuung

- Sichtkontakt

Eine ordnungsgemäße Versorgung bezieht sich insbesondere auf:

- Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser
- Notwendige Krankenpflege
- Medikamente

Eine Übersicht über die Behandlungen der Tiere gewähren die nach den tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften zu führenden Aufzeichnungen und von der Tierärztin bzw. vom Tierarzt ausgefüllten Behandlungs- und Abgabebelege.

Es wird empfohlen Kontaktdaten von diensthabenden Tierärztinnen und Tierärzten, die auf Neuweltkamele spezialisiert sind, jederzeit verfügbar zu haben. Für den Notfall sollte auch die nächstgelegene Tierklinik, die Neuweltkamele behandelt, bekannt sein.

Bedeutung:

Außer bei Unfällen sind zu Beginn einer Erkrankung im Allgemeinen keine Krankheitszeichen zu erkennen. Später sind Veränderung im Futteraufnahme- und Liegeverhalten sowie Veränderungen in der Körperhaltung und Bewegung ein Zeichen für eine meist weiter fortgeschrittene Gesundheitsproblematik. Die innere Körpertemperatur liegt zwischen 37,5 und 38,9 °C (Gauly, M., Vaughan, J., & Cebra, C., 2019; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2016).

Werden kranke oder verletzte Tiere nicht so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert.

G 5 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert

Rechtsnormen:

§ 20 Abs. 4 TSchG: Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Erhebung:

- *Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen:*
 - *Tränkeeinrichtungen*
 - *Fütterungseinrichtungen*
 - *Lüftungsanlagen*
- *Die Anlagen und Einrichtungen werden auf Defekte überprüft.*

Erfüllt, wenn:

automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mindestens einmal täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben werden.

Bedeutung:

Sicherstellung der Versorgung und des Wohlbefindens der Tiere.

G 6 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt

Rechtsnormen:

§ 21 TSchG:

(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt. [...]

(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Erhebung:

Es wird festgestellt,

- *ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen (tierärztliche Abgabe- und Behandlungsbelege) und die Anzahl toter Tiere (Ablieferungsschein an TKV) übersichtlich und vollständig vorliegen und*
- *diese Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.*

Diese Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz und von der Rückstandskontrollverordnung näher spezifiziert.

Erfüllt, wenn:

Aufzeichnungen über alle medizinische Behandlungen und tote Tiere geführt werden.

Empfehlung:

Alle die Tierhaltung betreffenden Dokumente sollen übersichtlich aufbewahrt werden.

Bedeutung:

Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

G 7 Die Tiere, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit verwendet werden, erhalten ausreichend Ruhepausen und werden nicht überfordert

Rechtsnormen:

§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 5 Abs. 2 TSchG: Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

1.ThVO, Anlage 11, 5: Bei Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit ist sicherzustellen, dass die Tiere ausreichende Ruhepausen haben und nicht überfordert werden.

Erhebung:

Der Einsatzbereich und die Einsatzdauer der Lamas und/oder Alpakas werden erfragt. Zu den typischen Anzeichen für Überlastungssituationen zählen Verweigerung des Tieres, Ohren nach hinten legen, Niederlegen, eventuell Spucken (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2016).

Erfüllt, wenn:

die Tiere, die als Zug- oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit verwendet werden, ausreichend Ruhepausen erhalten und nicht überfordert werden.

Empfehlung:

Bei jedem Einsatz eines Tieres im sozialen Bereich sollte die Intensität der Belastung in Bezug auf Einsatzhäufigkeit und Gesamtzeit des Einsatzes in Relation zu der individuellen Belastbarkeit (Alter, charakterliche Veranlagung, Trainingszustand) stehen. Die Dauer des Einsatzes hängt von der Art der Aktivität ab. Intensiver Kontakt mit fremden Menschen (z.B. Therapie) sollte für das Tier ca. eine Stunde nicht überschreiten. Ausflüge und Wanderungen können nach Gewöhnungstraining mehrere Stunden dauern, allerdings müssen für die Tiere regelmäßig Pausen zum Fressen und Wiederkäuen gemacht werden (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2016).

Die Zeitspanne kann tierindividuell variieren. Bei Anzeichen von Überforderung muss reagiert werden, indem eine Pause eingelegt, der Einsatz beendet oder reduziert wird.

Bedeutung:

Als Belastungssituationen für Lamas oder Alpakas gelten:

- das Fehlen bekannter Artgenossen,
- Kontakt mit fremden Personen ohne nahe Anwesenheit einer vertrauten Person,
- fehlende Rückzugsmöglichkeit (Distanz),
- zu lange Einsatzzeiten,
- zu viel Lärm/Licht,
- ungeeigneter Boden zum Beispiel zu glatt, zu matschig, zu kantig (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2016).

Ausbildung und Training sollen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit führen. Sie dürfen aber kein Gesundheitsrisiko darstellen. Lamas oder Alpakas sollten weder physisch noch psychisch überfordert werden.

G 8 Innerhalb von 24 h erhalten die Tiere eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden

Rechtsnormen:

§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG: (siehe unter [G 7](#))

G Betreuung

1.ThVO, Anlage 11, 5: Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ist jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden zu gewähren.

Erhebung:

Beginn und Ende der Einsatzdauer der Lamas und/oder Alpakas werden erfragt. Daraus muss sich eine achtstündige Ruhepause ableiten lassen.

Erfüllt, wenn:

die Lamas und/oder Alpakas innerhalb von 24 Stunden eine durchgängige Ruhepause von mindestens acht Stunden erhalten.

Empfehlung:

Zeitlich bieten sich die Nachtstunden als Ruhepause an, da die meisten Tiere die Zeit zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang für die Tiefschlafphasen nützen. Auch tagsüber sollten Ruhephasen zum Wiederkäuen eingehalten werden.

Bedeutung:

Die Ruhepause abseits der Arbeit ist für die Tiere notwendig, damit sie sich in dieser Zeit frei bewegen, körperlich erholen, sowie ausreichend Nahrung (Raufutter) aufnehmen können. Des Weiteren können die Tiere in dieser Zeit Sozialverhalten ausleben und die Nachtstunden werden zumeist für die kurzen Tiefschlafphasen genutzt.

G 9 Die Arbeitsleistung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres

Rechtsnormen:

§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG: (siehe unter [G 7](#))

1.ThVO, Anlage 11, 5: Dabei sollte die Arbeitsbelastung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres stehen.

Erhebung:

Die Leistung bzw. Arbeit, die vom Lama bzw. Alpaka verlangt wird, wird erfragt. Alter, Gesundheits- und Trainingszustand der Tiere werden erhoben und beurteilt. Siehe auch [G 7](#).

Erfüllt, wenn:

die Arbeitsleistung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Tieres steht.

Empfehlung:

Die verlangte Arbeitsleistung des Tieres muss immer auf den aktuellen Zustand und äußere Einflüsse (z.B. Witterung, Bodenbeschaffenheit) abgestimmt werden. Die Arbeitsleistung sollte immer so gewählt werden, dass das Tier weder kurzfristig noch langfristig Schmerzen, Leiden oder Schäden erfährt und so die Arbeit/das Training zur Gesunderhaltung des Tieres beiträgt.

Nur gesunde Tiere ohne körperliche Behinderungen bzw. Erkrankungen sind für den Einsatz bei tiergestützten Aktivitäten oder tiergestützten Therapien geeignet. Weiterhin sollten die Alpakas und

Lamas einen ruhigen Charakter und eine gewisse Stressbelastbarkeit und keine Fehlprägung aufzeigen (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2016).

Bei Spaziergängen oder Trekkings mit leichten Lasten in den Satteltaschen können Lamas mit ca. 20 kg und Alpakas mit ca. 10 kg belastet werden. Kleinkamele, die für Trekkings eingesetzt werden, müssen über eine entsprechende Kondition verfügen und dürfen maximal 20 % ihres Körpergewichts tragen (Schweizer Tierschutz STS, 2017).

Bedeutung:

Obwohl sich die Tiere in einer artgemäßen Freilauf- und Herdenhaltung ausreichend selbst beschäftigen, tragen geführte Spaziergänge oder Trekkings zu einer gesunden mentalen und körperlichen Auslastung der Tiere bei (Schweizer Tierschutz STS, 2017).

G 10 Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere werden nicht zur Arbeit herangezogen

Rechtsnormen:

§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG: (siehe unter G 7)

1.ThVO, Anlage 11, 5: [...] Kranke oder sonst beeinträchtigte Tiere dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden.

Erhebung:

Der Zustand der Lamas und/oder Alpakas im Betrieb wird geprüft. Befinden sich im Bestand ein oder mehrere Tiere, die Anzeichen einer Erkrankung oder einer sonstigen Beeinträchtigung aufweisen, so wird erfragt, ob diese Tiere zur Arbeit herangezogen werden.

Erfüllt, wenn:

kranke und beeinträchtigte Tiere nicht zur Arbeit herangezogen werden.

Empfehlung:

Lamas und/oder Alpakas, die Anzeichen einer Erkrankung bzw. einer Verletzung aufweisen oder deren Wohlbefinden in sonstiger Weise beeinträchtigt ist, müssen geschont werden, da in solchen Fällen die Gefahr einer Überforderung besonders hoch ist und die Regenerationsfähigkeit der betroffenen Tiere beeinträchtigt sein kann.

Bedeutung:

Aufgrund der Krankheit oder Beeinträchtigung ist die Leistungsfähigkeit der Tiere herabgesetzt. Würden sie in diesem Zustand zur Arbeit herangezogen, wäre dies mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden, die unter Umständen auch erst später bemerkt werden (weil Leiden nicht unbedingt sichtbar ist).

G 11 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen

Rechtsnormen:

§ 19 TSchG: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, [...] sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob sich die Weide in einem Gebiet befindet, in dem in unmittelbarer Nähe (zeitlich und örtlich) landwirtschaftliche Nutztiere von Raubtieren gerissen wurden. Weiter wird erfragt, wie in diesem Fall gefährdete Tiere geschützt werden. Außerdem wird erhoben, welche sonstigen Gefahren für das Wohlbefinden der Tiere vorhanden sind und wie ein Schutz dagegen erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit die Tiere auf der betroffenen Weide grundsätzlich durch zumutbare Maßnahmen geschützt werden können.

Erfüllt, wenn:

in Gebieten, in denen in unmittelbarer Nähe Risse vorgefallen sind, gefährdete Tiere vor Raubtieren geschützt und Tiere generell vor etwaigen sonstigen Gefahren entsprechend geschützt sind. Wenn in einem Gebiet bisher keine relevanten Schäden (z.B. Risse, Verletzungen) durch Raubtiere aufgetreten sind, gilt diese Anforderung, auch wenn keine besonderen Maßnahmen ergriffen wurden, als erfüllt.

Empfehlung:

Als große Beutegreifer können unter anderem Bär, Wolf oder Luchs eine Bedrohung darstellen. In betroffenen Gebieten sind eine angepasste Einzäunung und eine konsequente Kontrolle der Zäune von Bedeutung. Spezielle Maßnahmen wie Untergrabungsschutz und Elektrozäune, die das Eindringen von Beutegreifern erschweren, können genutzt werden. Zudem ist ein nächtliches Verbringen der Tiere in den Stall zu erwägen. Ein allumfassender Schutz vor Raubtieren wird ebenso, wie bei anderen natürlichen Gefährdungen (z.B. Blitzschlag, Wetterumstürze, Steinschlag) jedoch bei dieser Haltungsform, die als äußerst artgemäß zu bezeichnen ist, nicht möglich sein.

Bedeutung:

Verhinderung von Schmerzen, Schäden, Leiden und schwerer Angst.

H Eingriffe

H 1 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe durchgeführt

Rechtsnormen:

§ 7 TSchG:

(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, [...].

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder

2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung

1. von einem Tierarzt oder

2. von einer sonstigen sachkundigen Person

durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), in der Fassung von BGBl. I Nr. 36/2018, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

1.ThVO, § 4 Abs. 1. Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob Eingriffe an den Tieren durchgeführt werden.

Bei Lamas und Alpakas sind in Österreich gemäß TSchG nur Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung und fachgerechten Tierkennzeichnung erlaubt, da in 1.ThVO Anlage 11 keine weiteren genannt sind.

Begriff „Eingriff“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

außer der Kastration bzw. der fachgerechten Tierkennzeichnung keine Eingriffe an Lamas und Alpakas feststellbar sind.

Empfehlung:

Hengste sollten erst am Ende ihrer Pubertät, mit frühestens 15 Monaten, kastriert werden. Hengste brauchen das Testosteron für die komplette Ausbildung der Harnröhre (hier kann es ansonsten zu einem Verschluss mit einem Harnstein kommen).

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen und Leiden.

Z Zuchtmethoden

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können

Rechtsnormen:

§ 22 TSchG:

(1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen sind verboten.

(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. [...]

§ 5 Abs. 2 TSchG:

Gegen Abs.1 verstößt insbesondere wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a. Atemnot
- b. Bewegungsanomalien
- c. Lahmheiten
- d. Entzündungen der Haut,
- e. Haarlosigkeit,
- f. Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g. Blindheit
- h. Exophtalmus,
- i. Taubheit,
- j. Neurologische Symptome
- k. Fehlbildungen des Gebisses,
- l. Missbildungen der Schädeldecke
- m. Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.

Erfüllt, wenn:

die Zuchttiere und die Nachzucht in einem guten körperlichen Zustand sind und keine Qualzuchtmerkmale und/oder Anzeichen von vererbaren Krankheiten aufweisen.

Empfehlung:

Bei Lamas und Alpakas sind Qualzuchtmerkmale wie Taubheit, Blindheit (white-spot Gen), Zahnfehlstellungen und Gliedmaßenfehlstellungen bekannt.

Mit Tieren, die Knick-/Angelrutenschwänze aufweisen, darf nicht gezüchtet werden.

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

Begriffe „Angelrutenschwanz“ und „Knickschwanz“ siehe Glossar

Z 2 Es werden nur Tiere gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt

Rechtsnormen:

§ 13 Abs. 1 TSchG: Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps [...] davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

Erhebung:

Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit und ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.

Erfüllt, wenn:

die Tiere (auf Grund ihres Geno- oder Phänotyps) durch die vorliegende Haltung nicht in ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: [D5 Mindestmaße für Stallflächen]	22
Tabelle 2: [D6 Mindestmaße für Gehegeflächen].....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Body Condition Score (BCS) von 1 bis 5 (wobei Score 3 das Ideal darstellt)	32
Abbildung 2: Classic oder Cara Lama, © G. Rappersberger	54
Abbildung 3: Medium Lama, © G. Rappersberger	54
Abbildung 4: Wooly Lama, © Dr. med. vet. A. Stölzl	55
Abbildung 5: Suri Lama, © G. Rappersberger.....	55
Abbildung 6: Huacaya Alpaka, © Dr. med. vet. A. Stölzl.....	56
Abbildung 7: Suri Alpaka, © Dr. med. vet. A. Stölzl	56
Abbildung 8: Schertisch für Schur, © Dr. med. vet. A. Stölzl	57
Abbildung 9: Schur liegend am Schertisch, © Dr. med. vet. A. Stölzl.....	58
Abbildung 10: Gebiss mit Fehlstellung der Inzisivi – regelmäßige Pflegemaßnahme nötig, © Dr. med. vet. A. Stölzl.....	59
Abbildung 11: Perfekte Stellung der Inzisivi - seitliche Ansicht, © G. Rappersberger	59
Abbildung 12: Hengstschädel mit den sechs Kampfzähnen, © Dr. med. vet. A. Stölzl	60

Literaturverzeichnis

- Gauly, M., Vaughan, J., & Cebra, C. (2019). *Neuweltkameliden: Haltung, Zucht, Erkrankungen* (Bd. 4. Auflage). Stuttgart: Georg Thieme Verlag.
- Rappersberger. (2018). *Lamas und Alpakas* (Bd. 3. Auflage). Stuttgart: Ulmer Verlag.
- Reichmann, M. (2017). Haltung von Neuweltkameliden - Bautagung Raumberg-Gumpenstein., (S. 45-48).
- Schweizer Tierschutz STS. (2017). *STS Merkblatt: Artgerechte Haltung von Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas)*. Von http://www.tierschutz.com/publikationen/heimtiere/infothek/diverse/mb_lamas.pdf abgerufen
- Stölzl, A. M., Lambert, C., Moors, E., Stiehl, J., & Gauly, M. (2014). Dry matter intake of South American camelids and its effects on the composition of feed rations. *Berliner und Münchner Tierärztliche Wochenschrift* 127 (7-8), 328-332.
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT. (2016). *Merkblatt Nr. 131.08: Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz - Neuweltkameliden*. Von <https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c304> abgerufen
- Wittek, T., & Franz, S. (Hrsg.). (2021). *Praxishandbuch Neuweltkamele. 1. Auflage*. Hannover: Schlütersche.

Linktipps

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

www.sozialministerium.at

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

<https://www.bmlrt.gv.at/>

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

<http://www.tierschutzkonform.at>

Alpaca Association Austria

<https://www.alpaca-austria.com/>

LARA Lama und Alpaka Register Austria

www.lamas-alpakas.at

Österreichischer Alpaka Zuchtverband

www.alpaka-zv.at

Kommunikationsplattform VerbraucherInnenengesundheit

www.kvg.gv.at

Landwirtschaftskammern Österreich

www.lko.at

Österreichischer Tiergesundheitsdienst

www.tgd.at

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	<i>Absatz</i>
idF.....	<i>in der Fassung</i>
TAKG.....	<i>Tierarzneimittelkontrollgesetz</i>
ThVO.....	<i>Tierhaltungsverordnung</i>
TSchG.....	<i>Tierschutzgesetz</i>
VO.....	<i>Verordnung</i>

Anlage

zusammengestellt von

Dr. med. vet. Anna Stözl und Univ.-Prof. Dr. med. vet. Thomas Wittek

Februar 2022

Bodengestaltung im Gehege und Stall

Gehege

Der Boden im Gehege mit ausschließlich befestigtem Boden soll leicht zu reinigen und so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Der Untergrund darf auch bei länger anhaltendem Niederschlag nicht rutschig oder aufgeweicht werden. In der Praxis haben sich betonierte oder geteerte Flächen, Rasensteine oder gepflasterte Flächen als praktikabel erwiesen. Nicht geeignet sind spitzer Steinsplit und sehr raue Oberflächen, da es hier zu Verletzungen des weichen Fußballens kommen kann. Es muss sichergestellt werden, dass Wasser ablaufen und der Auslauf schnell abtrocknen kann. Auch in sonstigen Gehegen (min. 800 m²) soll zumindest der Bereich um Fütterung und Tränken sowie auf den am häufigsten verwendeten Wegen befestigt sein.

Stall

Der Boden muss leicht zu reinigen sein, da die Tiere vor allem bei Schlechtwetter auch im Stall Kot- und Harnplätze anlegen. Fliesen oder Fußböden mit glatter rutschiger Oberfläche eignen sich nicht. In der Praxis hat sich leicht aufgerauter Betonboden als geeignet erwiesen. Falls Holzböden eingesetzt werden, sollten diese jedenfalls eingestreut sein, sodass sie bei Nässe nicht rutschig werden. Auch sind diese regelmäßig zu kontrollieren, damit sich die Tiere keine Holzsplitter eintreten.

Als Einstreu können Heu, Stroh und/oder Sägespäne angeboten werden. Jedoch werden diese eingestreuten Flächen oft als Kotplätze genutzt. Gummimatten, Gummifliesen oder Gummiziegel aus dem Rinder- und Pferdebereich isolieren und bieten den Tieren damit eine wärmegeämmte und weiche Liegefläche. In der Praxis wurden damit gute Erfahrungen gemacht. Produkte (Matten o.ä.) speziell für Neuweltkamele sind bislang nicht am Markt bzw. nicht bekannt, und es wurden bislang auch noch keine der Fachstelle zur Überprüfung vorgelegt / eingereicht. Aus hygienischem Gesichtspunkt bietet das fugenlose Verlegen dieser Böden Vorteile, weil es ein Durchsickern von Urin und Kot verhindert und eine angemessene Reinigung und Desinfektion erleichtert.

Kunstrasenteppiche oder ähnliche Fußbodenbeläge eignen sich grundsätzlich als Unterlage für die Liegeflächen, jedoch nehmen diese Feuchtigkeit auf. In der Nähe von Tränken sollten sie daher nicht eingesetzt werden.

Gruppenhaltung

Eine Haltung von zwei Tieren als Paar ist nicht artgemäß und abzulehnen. Es sollen immer mindestens drei Tiere zusammengehalten werden, wobei eine strenge Geschlechtertrennung dringend empfohlen wird.

Eine gemeinsame Haltung von Stuten und geschlechtsreifen Hengsten ist absolut abzulehnen. Ist ein Hengst in der Herde, lassen sich nichttragende Stute decken, ohne dass von der Halterin oder dem Halter der Deckzeitpunkt bestimmt werden kann. Sind Stuten tragend, wehren sie die Hengste ab. Der Hengst wird aus der Herde ausgeschlossen, weggespuckt und getreten. Stuten, die nicht tragend werden, werden immer wieder gedeckt, was zu Deckverletzungen führen kann.

Eine Anzahl kastrierter männlicher Tiere (Wallache) behält das Deckverhalten bei oder entwickelt es mit der Zeit. Deshalb wird von einer Vergesellschaftung von Stuten und männlichen Tieren abgeraten.

Werden trotzdem Wallache und Stuten zusammengehalten, muss das Verhalten der Tiere genauestens beobachtet und bei Eintreten von unerwünschtem Verhalten sofort reagiert werden. Hier muss dann sichergestellt werden, dass weder Stuten noch Wallache nach der Trennung alleine gehalten werden, sondern ihnen eine Herde zur Verfügung steht.

Hengsthaltung

Eine Hengsthaltung präsentiert größere Herausforderungen als eine reine Stutenhaltung. Sie erfordert ein umsichtigeres und bewussteres Management. Um Hengste erfolgreich zusammen zu halten, ist es wichtig, ihr Verhalten genau zu kennen. Es ist nicht möglich ihr Verhalten zu ändern, sondern den Grund des unerwünschten Verhaltens, z. B. Kämpfe, zu erfassen und zu verändern. Rangkämpfe können in einer Hengstherde nicht komplett vermieden werden. Ein durchdachtes Haltungskonzept ermöglicht jedoch eine tiergerecht Hengsthaltung bzw. macht diese sicherer. Zuchthengste sollen vor allem in der Decksaison ohne visuellen und auditiven Kontakt zu Stuten gehalten werden. Zudem sollen Liege-, Futter- und Kotplätze immer so gestaltet werden, dass rangniedrige Tiere den ranghöheren Tieren ohne Stress ausweichen können. Vor allem bei Hengsten ist es wichtig, regelmäßig die sechs Kampfzähne zu kontrollieren und gegebenenfalls die Spitzen abzurunden um Verletzungen vorzubeugen. (Detaillierte Empfehlungen zum Kürzen der Zähne siehe Seite 59).

Es wird empfohlen, eine Junghengstherde zu etablieren, damit der männliche Nachwuchs erst zu einem etwas späteren Zeitpunkt zu den Althengsten in die Herde verbracht wird. Gelegentliche Rangeleien oder Kämpfe mit Beißen (v.a. in Ohren, Hals und Beine), Spucken, Hals-Wrestling, sich Jagen und Lautäußerungen, die ohne größere Verletzungen ablaufen, sind zur Ausbildung einer Rangordnung unerlässlich. Eine Einzelhaltung von Hengsten ist nicht zulässig. Eine gemeinsame Haltung von männlichen Tieren (Hengste und Wallache) hat sich bewährt.

Berserk-Male-Syndrom/Novice-Handler-Syndrom

Der Begriff „Berserk-Male-Syndrom“ (BMS) wurde das erste Mal 1980 von dem Lamazüchter Paul Taylor benutzt und beschreibt das Endresultat von falscher Interaktion mit männlichen Neuweltkamelen im Jungtieralter und dem daraus resultierenden gefährlichen aggressiven Fehlverhalten als adultes Tier. Diese Tiere behandeln den Menschen als Artgenossen und nutzen dominantes, verteidigendes Verhalten oder Fortpflanzungsverhalten dem Menschen gegenüber. Die amerikanische Alpakatrainerin Marty McGee Bennett beschreibt später, dass der Begriff „Berserk-Male-Syndrom“ irreführend sein kann, da die Fehlprägung nicht nur männliche Tiere betrifft. Deshalb führt sie 2014 den Begriff des „Novice-Handler-Syndroms“ (NHS) ein, der sich daraus herleitet, dass besonders unerfahrene Halter dazu tendieren, ihre Tiere zu „vermenschlichen“.

Zu einer Fehlprägung kann es sowohl durch ein aktives Fehlverhalten des Menschen im Críaalter kommen, z.B. übermäßiges Verhätscheln, Streicheln, Knuddeln, sprachliche Interaktion, usw., als auch von der Seite des Crías, wenn ihm durch den Menschen keine respektvolle „Grenze“ aufgezeigt wird. Wenn junge Neuweltkamele aktiv die Interaktion mit Menschen suchen, geschieht dies nicht aus einem freundlichen Verhalten heraus, sondern sie testen aus, wie weit sie mit diesen gehen können. Eine erhöhte Gefahr für NHS besteht bei Crías, die mutterlos aufgezogen werden müssen, diese Tiere müssen unbedingt in der Herde verbleiben und dort gefüttert werden. Ein normaler Umgang mit Jungtieren und kurzzeitiges Händeln der Tiere wie Wiegen, Zahnkontrolle, Kontrolle der Zehennägel etc. führt nicht zum NHS, da bei diesen Maßnahmen, der Mensch und nicht das Tier die Kontrolle ausübt.

Zeigen fehlgeprägte Tiere dieses aggressive Verhalten, können sie hochgradig gefährlich für den Menschen werden. Dieses Syndrom tritt meist mit dem Eintritt der Geschlechtsreife auf, bleibt ein Leben lang bestehen und lässt sich nicht wieder abtrainieren. Eine Kastration ist wirkungslos. Nach

gegenwärtigem Kenntnisstand steht ebenso keine Therapie zur Verfügung, die diese Fehlprägung zuverlässig beheben kann. Daher bleiben eine Schlachtung oder eine Euthanasie häufig die einzigen möglichen Alternativen.

Rassen bzw. Fasertypen

Lama

Man unterscheidet bei den Lamas zwischen den unten genannten Typen. Sie können in den verschiedensten Farbgebungen vorkommen.

- **Classic oder Cara Lama**

Darunter versteht man das traditionelle Lama. Es hat weniger und kürzere Faser an Hals, Beinen und Kopf. Es hat ein doppelagiges Vlies. Oft ist das Deckhaar lange und fein. Manchmal sieht es aus, als hätte das Tier eine Mähne. Unter dem langen Deckhaar hat es feine Unterwolle.



Abbildung 2: Classic oder Cara Lama, © G. Rappersberger

- **Medium Lama**

Das Medium Lama hat viele und lange Fasern am Körper und Halsbereich, jedoch kürzere Fasern an Kopf, Beine und Ohren als das Woolly Lama. Oft entsteht ein Medium Lama aus einer Kreuzung aus Classic und Woolly Lama.

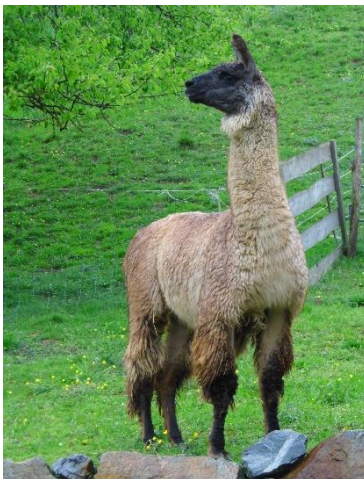


Abbildung 3: Medium Lama, © G. Rappersberger

– **Wooly Lama**

Das Wooly Lama hat eine dichte Bewollung am ganzen Körper. Das Vlies bedeckt auch Ohren, Kopf und Hals, sowie den größten Teil der Gliedmaßen bis zu den Zehen. Die Faser des Wooly Lamas ähnelt der von Alpakas. Es gibt kaum einen Unterschied zwischen Grannenhaaren und Unterwolle.



Abbildung 4: Wooly Lama, © Dr. med. vet. A. Stölzl

– **Suri Lama**

Suri bezieht sich auf die Art der Faserstruktur. Um als Suri eingestuft zu werden, muss die Faser in genau definierten Locken von der Haut in Richtung Boden wachsen. Entlang des Widerristes und der Rückenmittellinie bildet sich ein Scheitel. Das Vlies ist einschichtig und mit sogenannten längeren Grannenhaaren versehen. Die Unterwolle fehlt meist komplett.

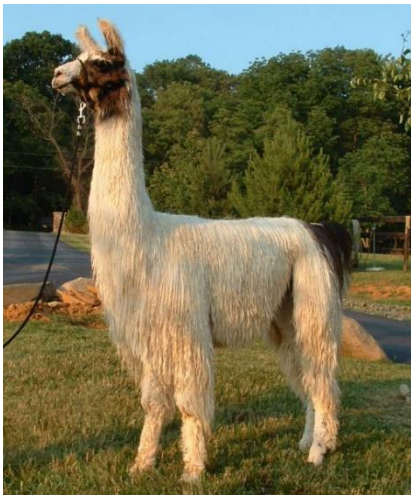


Abbildung 5: Suri Lama, © G. Rappersberger

Alpaka

Man unterscheidet bei den Alpakas zwei Rassen, Huacaya und Suri. Es kommen bei beiden Rassen über 25 verschiedene Farbtöne vor.

– Huacaya Alpaka

Huacayas sind am ganzen Körper stark bewollt. Meist sind auch Gesicht, Hals, Ohren und die Beine komplett von dichtem Vlies bewachsen. Hier ist es aus Tierschutzgründen wichtig die Augen regelmäßig freizuschneiden, um den Tieren eine normale Sicht zu ermöglichen, sowie eine Reizung der Augen durch die Faser zu verhindern. Die Faser wächst vom Körper weg und ist sehr dicht. Dadurch wird verhindert, dass Schmutz oder Nässe bis auf die Haut durchdringen.



Abbildung 6: Huacaya Alpaka, © Dr. med. vet. A. Stölzl

– Suri Alpaka

Suris wirken durch die fehlende Unterwolle meist kleiner und feiner im Körperbau als Huacayas. Ihre Faser wächst in gut definierten Locken vom Körper Richtung Boden. Die Faser ist meist seidiger, glänzender und länger als die vom Huacaya.

Das Wachsenlassen der Faser bis zum Boden ist aus Tierschutzgründen zu unterlassen, da diese sehr schwer wird und es dadurch zu einer enormen Druckbelastung der Brust- und Lendenwirbelsäule kommt.

Die Faser bildet an der Rückenlinie einen Scheitel, wodurch diese Tiere generell anfälliger für Nässe und Kälte sind, da in diesem Bereich die Haut nicht geschützt ist.



Abbildung 7: Suri Alpaka, © Dr. med. vet. A. Stölzl

Pflegemaßnahmen

Scheren

Bei Lamas und Alpakas handelt es sich um bewollte Tiere, deren Körpervlies kontinuierlich wächst, ohne dass es zu einem Fellwechsel kommt. Deshalb ist es nötig die Tiere regelmäßig zu scheren. Hier stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Scheren im Stehen

Bei gut trainierten, kooperativen Tieren ist es möglich diese im Stehen ohne Zwangsstand zu scheren. Dies ist jedoch nur bei ruhigen und kooperativen Tieren möglich, da es sonst bei schnellen Bewegungen, wie Ablegen oder Wegspringen, zu schweren Scherverletzungen kommen kann.

Vor allem beim Lama ist es anzuraten einen Behandlungsstand für Neuweltkamele als Hilfsmittel zu benutzen, um unkontrollierte Bewegungen des Tieres zu vermeiden und damit das Verletzungsrisiko gering zu halten.

2. Scheren im Liegen

– Schertisch:

Es stehen Kipptische zur Verfügung, auf die man Alpakas zum Scheren legen kann. Man führt das Tier an den Tisch, fixiert es an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen und kippt den Tisch. Ein großer Vorteil besteht darin, dass ein rückenschonendes Arbeiten für den Menschen möglich ist.



Abbildung 8: Schertisch für Schur, © Dr. med. vet. A. Stölzl



Abbildung 9: Schur liegend am Schertisch, © Dr. med. vet. A. Stölzl

– Scheren am Boden

Eine weitere Möglichkeit ist das Scheren am abgelegten Tier am Boden. Hier werden speziell dafür entwickelte Seilsysteme an den Vorder- und Hintergliedmaßen befestigt und die Tiere über Zug eines Flaschenzugsystems am Boden ausgebunden. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht überstreckt werden. Es werden weiche Turmatten oder Matratzen als Unterlage genutzt. Wichtig ist die gute Fixierung des Tieres, da es ansonsten durch Abwehrbewegungen zu Verletzungen kommen kann. Ein weiterer Vorteil ist, dass das Tier über den Bauch gerollt in einem Durchgang fertig geschoren werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass das Scheren von fachkundigen Personen durchgeführt wird und dass es so tierschonend wie möglich durchgeführt wird.

Der entscheidendste Faktor bei der Schur ist Zeit. Man sollte die Methode wählen, bei der die Person die das Scheren durchführt am schnellsten und sichersten ist, damit das Tier so kurz wie möglich dem Scherstress ausgesetzt ist und keine Verletzungen durch falsches Handling oder durch die Schermaschine erleidet.

Wooly Lamas oder Huacaya Alpakas müssen jährlich geschoren werden, da in Österreich eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit in Kombination mit wenig Luftbewegung in den warmen Monaten schnell zu Hitzestress mit Todesfolge führen kann.

Vor allem bei älteren Tieren, bei denen es nicht mehr zu starkem Nachschieben des Vlieses kommt, muss jährlich tierindividuell entschieden werden, ob das Tier jedes Jahr oder nur alle zwei Jahre geschoren wird, oder ob nur Teile des Tieres geschoren werden zum Beispiel nur Bauchregion, oder Hals etc.

Kürzen der Zehennägel

Neuweltkamele gehören zur Unterordnung der Schwielensohler (Tylopoda) und haben pro Gliedmaße zwei Zehen mit je einem Nagel an der Oberseite. Die Zehenunterseite ist mit einem weichen Ballen versehen.

Diese Nägel wachsen dauerhaft und reiben sich normalerweise in der Bewegung am Untergrund ab. Sie müssen regelmäßig kontrolliert und gegebenenfalls gekürzt werden. Es wird geraten, die Zehennägel ca. alle neun Wochen zu kontrollieren um ein Fehlwachstum frühzeitig zu erkennen bzw. gegenzusteuern. Das Anheben der Beine um die Nägel zu kürzen muss, wie zum Beispiel beim Pferd, auch trainiert werden.

Zuerst werden nacheinander die Schenkel der Nägel gekürzt und auf Ballenebene angepasst, danach kann man, wenn nötig, noch die Spitze kürzen.

Kürzen der Zähne

Die Zähne eines Alpakas oder Lamas werden auch eine gewisse Zeit, ähnlich wie beim Pferd, aus ihren Zahnhöhlen geschoben und reiben sich beim Fress- und Kauvorgang kontinuierlich ab. Durch Fehlstellungen des Ober- oder Unterkiefers kann es zu Fehlstellungen der Zähne kommen.

Zähne müssen in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden und gegebenenfalls gekürzt bzw. abgerundet werden. Dies ist grundsätzlich von einer Tierärztin oder einem Tierarzt bei veterinärmedizinischer Indikation und mit den dafür vorgesehenen Werkzeugen, durchzuführen.

1. Inzisivi (Schneidezähne)

Bei Fehlstellungen des Unter- oder Oberkiefers kann es zu überlangen Schneidezähnen kommen. Diese überragen dann die Kauplatte im Oberkiefer und reiben sich nicht mehr kontinuierlich ab. Die Schneidezähne haben eine gut durchblutete Pulpa mit Nerv. Diese darf beim Zähnekürzen auf keinen Fall eröffnet oder überhitzt werden, da es sonst zu unwiderruflichen Schädigungen am Zahn führen kann.



Abbildung 10: Gebiss mit Fehlstellung der Inzisivi – regelmäßige Pflegemaßnahme nötig, © Dr. med. vet. A. Stölzl



Abbildung 11: Perfekte Stellung der Inzisivi - seitliche Ansicht, © G. Rappersberger

2. Kampfzähne

Da auch Stuten über Kampfzähne verfügen können, ist der Ausdruck „Hengstzahn“ als falsch einzuordnen. Besser ist der Begriff „Kampfzähne“. Diese setzen sich aus den äußersten Schneidezähnen im Oberkiefer sowie den Eck- oder Reißzähnen im Ober- und Unterkiefer zusammen. Insgesamt weisen die Tiere also sechs Zähne auf. Die Kampfzähne können sehr lang werden. Sie sind wie Dolche geformt, mit nach hinten gebogenen Spitzen und an der nach hinten zeigenden Kante rasiermesserscharf. Mit diesen Zähnen können Lamas und Alpakas ihren Kontrahenten schwerste Verletzungen beifügen. Die Kampfzähne treten im Alter von etwa 2 bis 4 Jahren hervor.



Abbildung 12: Hengstschädel mit den sechs Kampfzähnen, © Dr. med. vet. A. Stölzl

3. Backenzähne

Backenzähne sind zwar regelmäßig zu kontrollieren, es kommt aber seltener zu einer Fehlabbnutzung, in deren Folge es zu Haken- oder Stufenbildung kommt.

Parasitenbekämpfung

Eine fachgerechte Parasitenbekämpfung inklusive regelmäßiger Kotuntersuchung auf Endoparasiten ist unabdingbar.

Alpakas und Lamas reagieren auf diese Parasiten sehr empfindlich. Todesfälle sind leider nicht selten. Regelmäßige Kotuntersuchungen in einem sachkundigen Labor sind wichtig. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen werden die geeigneten Wurmmittel vom Tierarzt oder von der Tierärztin ausgewählt. „Blinde“ Entwurmungen können dazu beitragen, dass Parasiten gegen einige Präparate resistent werden (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2016).